

Ordnung für die Katholische Gehörlosengemeinde im Bistum Trier

Vom 14. Dezember 2000 (KA 2001 Nr. 3)
geänderte Fassung vom 1. April 2007 (KA 2007 Nr. 66)

Präambel

1. Die Katholische Gehörlosengemeinde ermöglicht gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Gläubigen, die die Gebärdensprache benutzen, in der ihnen eigenen Weise ihre Rechte und Pflichten als Glieder des Volkes Gottes wahrzunehmen (vgl. cann. 208 bis 232 CIC).
2. Die Katholische Gehörlosengemeinde trägt somit der Erkenntnis Rechnung, dass die Deutsche Gebärdensprache eine natürliche, von der Lautsprache verschiedene eigene Sprache ist. Auch wenn sie erst im Schulalter oder später erworben wird, ist sie für viele gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen deren Muttersprache. Sie begründet eine eigenständige Kommunikationsgemeinschaft und eine eigenständige Kultur.
Viele gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen, die sich vorwiegend der lautsprachbegleitenden Gebärden bedienen, fühlen sich ebenfalls der Gebärdensprachgemeinschaft und der Gehörlosenkultur zugehörig.
3. So ermöglicht die Katholische Gehörlosengemeinde ihren Mitgliedern, auf der Grundlage der Gebärdensprache aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe für ihr Leben zu empfangen und mit ihrer Sprache und Glaubenstradition Beheimatung und Zuwendung zu erfahren, ihr eigenes kulturelles und religiöses Leben zu pflegen und so ihre Identität zu finden.

§ 1

Die Mitglieder

Mitglieder der Katholischen Gehörlosengemeinde sind alle gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen katholischen Gläubigen im Bistum Trier, die die Gebärdensprache benutzen.

§ 2

Der Sitz

Sitz der Katholischen Gehörlosengemeinde ist Trier, Friedrich-Wilhelm-Straße 24, 54290 Trier.

§ 3

Der Pfarrer

1. Der Diözesanbischof ernennt den Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde. Der Pfarrer muss die Gebärdensprache beherrschen bzw. erlernen und gute Kenntnisse im Umgang mit gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen und ihrer Kultur haben bzw. erwerben.
2. Für den Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde gelten die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes (cann. 528 - 530 CIC) und des partikularen Rechtes (Diözesanbestimmungen über das Amt des Pfarrers und des Pfarrvikars, KA 2000 Nr. 33).
3. Für die Seelsorge der Mitglieder der Katholischen Gehörlosengemeinde sind sowohl der Pfarrer dieser Gemeinde als auch die Pfarrer ihrer Wohnsitzpfarreien zuständig. Es steht den Gläubigen daher frei, sich bezüglich des Sakramentenempfangs und der Seelsorge an den Orts- d.h. Wohnsitzpfarrer oder den Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde zu wenden.
4. Wenn der Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde im Rahmen seiner Zuständigkeit Amtshandlungen vornimmt, trägt er diese mit genauer Angabe des Ortes und der Kirche unter laufender Nummerierung in die von ihm zu führenden Pfarrbücher ein. Ebenso hat er die erforderlichen Meldungen an die Tauf- und Wohnsitzpfarrämter und an das Einwohnermeldeamt durchzuführen. Der Ortspfarrer, in dessen Pfarrei die Amtshandlungen vorgenommen werden, trägt diese ebenfalls, aber ohne Nummer in seine Pfarrbücher ein.
5. Der Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde ist stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrates, in dem der Amtssitz der Katholischen Gehörlosengemeinde liegt.

§ 4

Der Pfarrgemeinderat

1. In der Katholischen Gehörlosengemeinde wird ein Pfarrgemeinderat gebildet, auf den in der Regel die Normen für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier in der jeweils geltenden Ordnung sinngemäß Anwendung finden, falls nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus
 - den amtlichen Mitgliedern: Pfarrer und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur Mitwirkung in der Gehörlosenseelsorge beauftragt sind;
 - den 6 bzw. 8 von den Mitgliedern der katholischen Gehörlosengemeinde gewählten Mitgliedern;

- höchsten 3 bzw. 4 berufenen Mitgliedern.
Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit die Gruppen und Gemeinschaften im gesamt Bistumsgebiet berücksichtigen.
3. Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Katholische Gehörlosengemeinde trägt die für die Zusammenkünfte entstehenden Kosten.

§ 5

Die Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen der Katholischen Gehörlosengemeinde wird verwaltet und vertreten von ihrem Verwaltungsrat.
2. Auf den Verwaltungsrat der Katholischen Gehörlosengemeinde ist das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) in der jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden, falls nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Pfarrer oder dem vom Bischöflichen Generalvikar mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Katholischen Gehörlosengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden und vier gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien ist möglich.
4. Das Bistum Trier stellt der Katholischen Gehörlosengemeinde Mittel für die seelsorgliche Arbeit zur Verfügung.
5. Der Verwaltungsrat der Katholischen Gehörlosengemeinde ist verpflichtet, alle rechtlich zustehenden oder möglichen Zuschüsse und Einnahmen kirchlicher und nichtkirchlicher Stellen in Anspruch zu nehmen und im Haushaltsplan sowie in der Jahresrechnung in voller Höhe auszuweisen.

§ 6

Seelsorgliche Aufgaben

1. Die Katholische Gehörlosengemeinde ist wie die Territorialpfarreien eine lebendige Zelle der Bistumsgemeinschaft und bringt sich als solche in diese ein.
2. Die Katholische Gehörlosengemeinde entfaltet ihr Gemeindeleben und ihr seelsorgliches Handeln in der Einzelseelsorge, in den Visitationsbezirken Trier, Koblenz, Saarbrücken, und auf Bistumsebene.
3. In jedem Visitationsbezirk soll mindestens einmal im Monat eine Eucharistiefeier in Gebärdensprache und eine anschließende Versammlung stattfinden.
4. Die Katholische Gehörlosengemeinde unterstützt die drei katholischen Gehörlosenvereine im Bistum und wird ihrerseits von den Vereinen mitgetragen.
5. Die Katholische Gehörlosengemeinde arbeitet mit anderen Selbstorganisationen gehörloser Menschen im Bistumsgebiet zusammen und bemüht sich um ein gutes Miteinander.
6. Die Katholische Gehörlosengemeinde arbeitet zusammen mit den Landesschulen für Gehörlose und Schwerhörige im Bistumsgebiet, insbesondere im Bereich des Religionsunterrichtes und der Katechese.
7. Die Katholische Gehörlosengemeinde bemüht sich zusammen mit anderen Trägern der Pastoral und Caritas um den Aufbau eines unterstützenden Netzwerks für gehörlose und hörbehinderte Menschen im Bistum Trier.

§ 7

Räumlichkeiten

1. Die Katholische Gehörlosengemeinde nutzt geeignete Räumlichkeiten als Gemeindezentrum auf Bistumsebene.
2. Für Gottesdienste, Versammlungen und die seelsorgliche Arbeit in den Visitationsbezirken ist die Katholische Gehörlosengemeinde auf die Unterstützung der Ortspfarreien angewiesen. Sie benötigt Kirchen und andere Räumlichkeiten, die aufgrund ihrer zentralen Lage oder dadurch, dass Mitglieder der Katholischen Gehörlosengemeinde in den betreffenden Ortspfarreien wohnen, besonders geeignet sind. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten erstattet die Katholische Gehörlosengemeinde die Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft

Trier, den 20. März 2007

(Siegel)

Reinhard Marx
Bischof von Trier